

Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) (Immunitätskommission)

Änderung vom 30. September 2011

Der Nationalrat,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 19. August 2010¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2010²,

beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003³ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Ziff. 12

Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

12. Immunitätskommission (IK).

Art. 13a Immunitätskommission

¹ Die Immunitätskommission setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.

² Für jedes Kommissionsmitglied wird eine ständige Stellvertreterin oder ein ständiger Stellvertreter gewählt.

Art. 21 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 33^{ter}

f. Relative Immunität

Art. 33^{ter}

Die Immunitätskommission ist zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitgliedes oder einer Magistratsperson und von ähnlichen Gesuchen.

¹ BBl 2010 7345

² BBl 2010 7385

³ SR 171.13

II

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom 17. Juni 2011⁴ des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵ in Kraft.

Nationalrat, 30. September 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

⁴ AS 2011 4627. Inkrafttreten 5. Dez. 2011.

⁵ SR 171.10